

KURZSTUDIE ZUM

STATUS WAFFENRECHTLICHER ANTRÄGE IN DEUTSCHLAND

Ein datengestützter Überblick über die Bearbeitung und Durchführung waffenrechtlicher Anträge in der Bundesrepublik Deutschland, erhoben vom Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

Dieses Whitepaper steht unter der Creative Commons Attribution Non Commercial No Derivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0) Lizenz. Es darf unter Angabe der Quelle weiterverbreitet werden.



ÜBER DEN VDB:

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB) ist der Bundes- und Interessenverband der Büchsenmacher und des Waffenfacheinzelhandels.

Der VDB versteht sich selbst als Schnittstelle zwischen Herstellern, Großhandel und Importeuren einerseits und den Endverbrauchern des Waffenfacheinzelhandels andererseits.

Um die Interessen seiner Mitglieder zu fördern, betreibt der VDB darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit, politische Interessenvertretung und dient Medien, Presse und Politik durch seine Expertise als qualifizierter Ansprechpartner.

Datengrundlage

Die Grundlage für die vorliegende Kurzstudie bildet eine **Umfrage**, die vom 18. April 2025 bis zum 30. April 2025 durchgeführt wurde. Die Umfrage wurde über den VDB-Newsletter sowie über soziale Medien verbreitet.

Insgesamt nahmen **1.776 Personen** aus ganz Deutschland teil, die im Besitz mindestens einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind.

Mit einem Anteil von 20,3 % stammen die meisten Teilnehmer aus Bayern, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 18,5 % und Baden-Württemberg mit 15,6 %.

79 % der Teilnehmer sind Sportschützen. 40 % verfügen über einen gültigen Jagdschein. 5 % der Befragten sind Waffensammler und weitere 5 % geben an, eine Erlaubnis für den Waffenhandel oder die Waffenherstellung zu besitzen. Teilnehmer können sowohl Sportschützen als auch Jäger als auch Waffensammler und gewerbliche Erlaubnisinhaber sein.

Antragsdauer

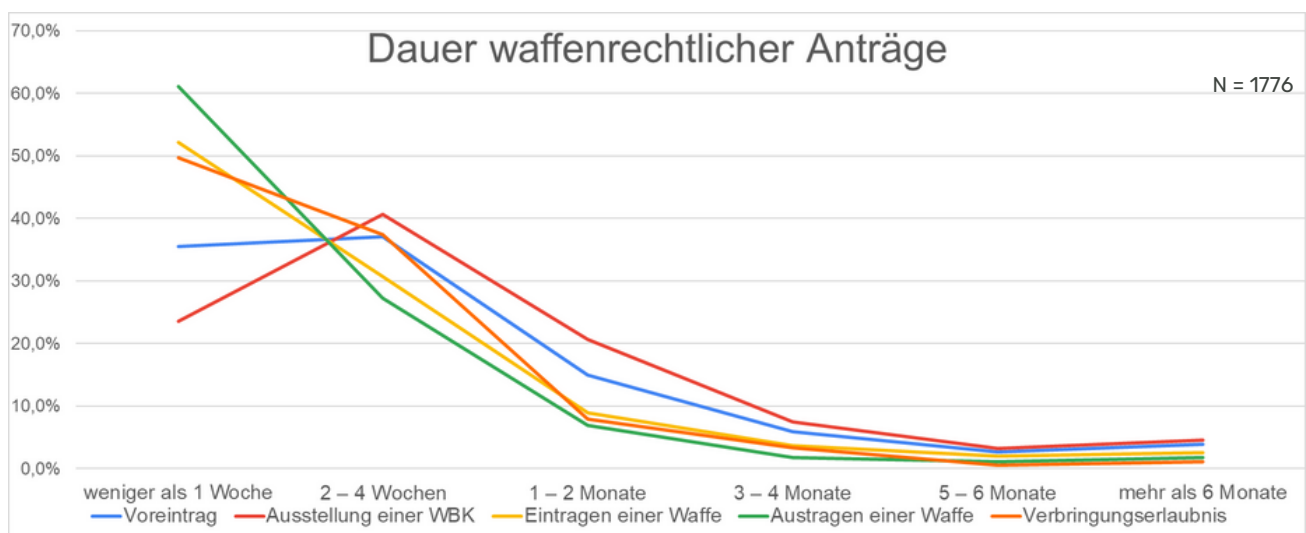
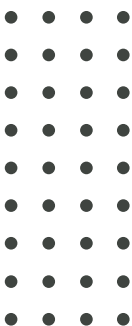
Es wurden die Dauer der Beantragung einer **Waffenbesitzkarte**, eines **Voreintrags**, dem **Ein- und **Austragen** einer Waffe in eine bzw. aus einer vorhandenen Waffenbesitzkarte sowie der Beantragung einer **Verbringungserlaubnis** bei der jeweils zuständigen Behörde ermittelt.**

Im Ergebnis wird deutlich, dass in Deutschland kein großes Problem bzgl. der Bearbeitungszeit waffenrechtlicher Anträge besteht.

Rund 50 % der Anträge werden in weniger als einer Woche bearbeitet, Ausnahmen bilden die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, wo nur 24 % der Anträge innerhalb einer Woche bearbeitet werden, sowie Voreinträge, wo 35 % innerhalb einer Woche erledigt sind. Zweidrittel aller Anträge werden innerhalb eines Monats bearbeitet und 90 % innerhalb von zwei Monaten. Damit wird die gemäß § 75 VwGO festgelegte **Frist von 3 Monaten**, innerhalb derer eine Behörde über einen Antrag entscheiden muss, nahezu vollständig eingehalten.

90 %

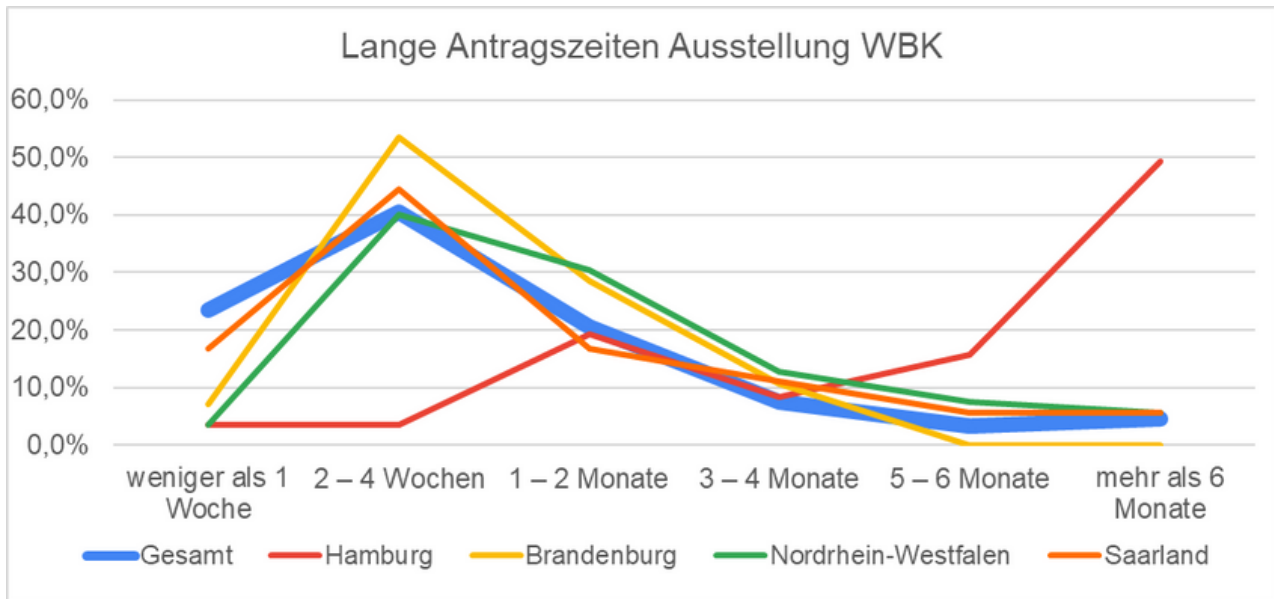
aller Anträge werden innerhalb von 2 Monaten bearbeitet.



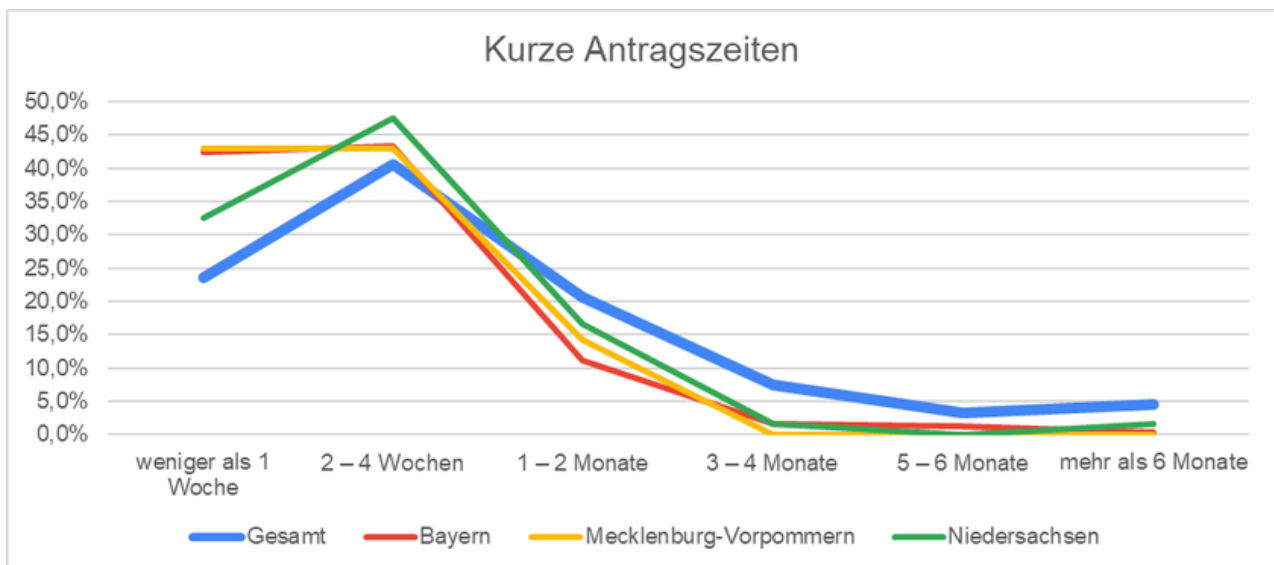
Gesamtheitlich betrachtet bilden Fälle, in denen ein Antrag mehr als drei Monate in Anspruch nimmt, eher die Ausnahme.

Allerdings lässt sich in **einzelnen Bundesländern** eine **Tendenz zu längeren Antragszeiten** feststellen. In Hamburg gaben rund 50 % an, dass Anträge zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte länger als 6 Monate in Anspruch nahmen. Auch in Brandenburg, im Saarland sowie in Nordrhein-Westfalen sind etwas längere Antragszeiten zu beobachten, hier wird jedoch die Frist von drei Monaten üblicherweise eingehalten.

Antragsdauer



In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erfolgt die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte **deutlich schneller**. In diesen Bundesländern werden über 80 % der Anträge innerhalb eines Monats und mehr als 96 % innerhalb von zwei Monaten bearbeitet.



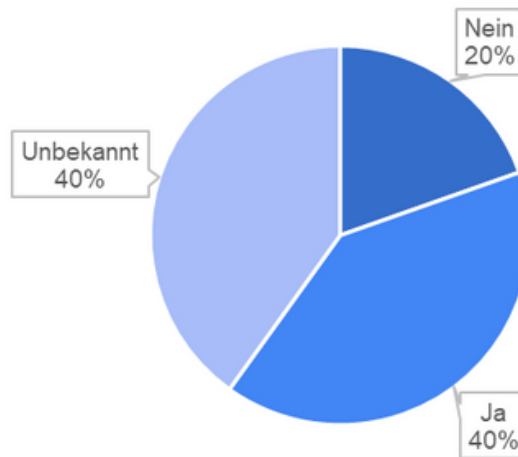
Bei verlängerten Antragszeiten ist stets der **Einzelfall** zu berücksichtigen, da Faktoren wie Personalknappheit, Krankheit, Urlaub, unklare Rückmeldungen von den abzufragenden Behörden oder unvollständige Unterlagen die Bearbeitungszeit beeinflussen können.

Kommt es zu einer Verzögerung von drei Monaten oder mehr, bietet sich zunächst eine **Nachfrage** beim zuständigen Sachbearbeiter an. Falls trotz mehrmaliger Nachfragen keine Entscheidung getroffen wird, kann eine **Untätigkeitsklage** gemäß § 75 VwGO in Betracht gezogen oder angekündigt werden. Der Kläger sollte sich hierbei jedoch der Unwägbarkeiten eines Gerichtsverfahrens bewusst sein.

Bedürfnisnachweis bei Sportschützen

Es wurde erhoben, ob die jeweils zuständige Waffenbehörde einen gesonderten Bedürfnisnachweis zum fortbestehenden Besitz von Waffen **über dem Grundkontingent** gemäß § 14 Abs. 5 WaffG fordert. Ein waffenrechtliches Grundkontingent für Sportschützen umfasst drei halbbautomatische Langwaffen sowie zwei mehrschüssige Kurzwaffen.

Bedürfnisnachweis bei Waffen über den Grundkontingent



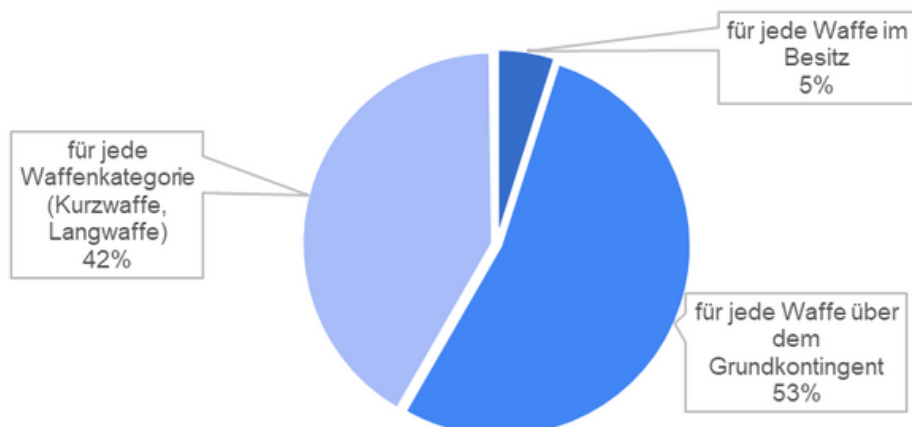
40 %

sollen einen gesonderten Bedürfnisnachweis für Überkontingentswaffen erbringen

Zu dieser Fragestellung gaben 40,3 % der Befragten an, dass ein solcher gesonderter Bedürfnisnachweis gefordert wird. 19,6 % verneinten dies. 40 % hatten keine Kenntnis zur Fragestellung. Eher selten wird ein solcher Nachweis in Bayern gefordert (30,6 %), am häufigsten dagegen in Bremen (60 %).

Werden von der Behörde **Wettbewerbsnachweise** gefordert, so werden diese in 53 % der Fällen als Nachweise für jede Waffe über dem Grundkontingent gefordert, in 42 % der Fälle nur für jede Waffenkategorie und in 5 % sogar für jede Waffe im Besitz.

Wettbewerbsnachweise



Bedürfnisnachweis bei Sportschützen

In Sachsen-Anhalt (71,43 %) sowie in Berlin und im Saarland (jeweils 66,67 %) werden bevorzugt nur Wettbewerbsnachweise pro Waffenkategorie gefordert, während in Bremen (50 %) auch Nachweise für jede Waffe im Besitz nachgewiesen werden sollen.

Fordern Waffenbehörden **Trainingsnachweise**, so werden mit 49 % am häufigsten Trainingsnachweise jede Waffenkategorie gefordert, also einmal für jeweils Kurzwaffen und einmal für die Langwaffen.

Dies entspricht den waffenrechtlichen Regelungen zum Besitz. In 34 % der Fälle wird jedoch auch für jede Waffe über dem Grundkontingent und in 16 % der Fälle sogar für jede Waffe im Besitz ein Trainingsnachweis gefordert, was nicht den waffenrechtlichen Regelungen entspricht.



Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern werden auch Trainingsnachweise für jede Waffe über dem Grundkontingent gefordert (100 %).

Begrenzung jagdlicher Langwaffen bei Jägern

Im Bereich der Jagdwaffen wurde gefragt, ob die jeweils zuständige Waffenbehörde ab einer bestimmten Anzahl an Langwaffen, die im Besitz eines Jägers sind, einen gesonderten Bedürfnisnachweis zum weiteren Erwerb einer Waffe fordert.

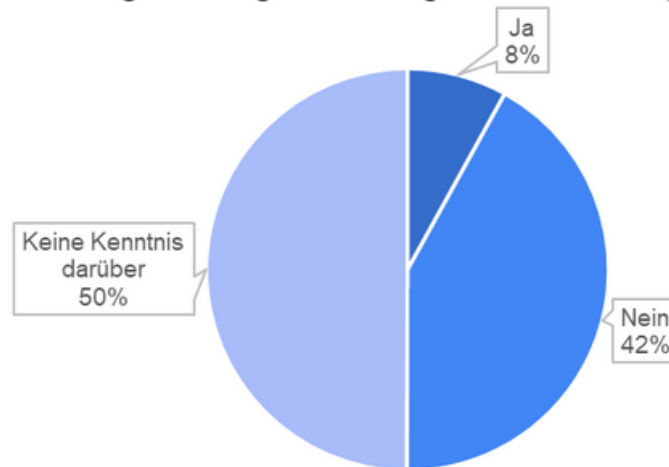
Bei der Begrenzung von Langwaffen bei Jägern handelt es sich noch **nicht um ein stark ausgeprägtes Phänomen**.

Begrenzung jagdlicher Langwaffen bei Jägern

Nur 8 % der befragten Jäger bejahten die Frage nach einer **Begrenzung**, während 42 % ein solches Vorgehen der zuständigen Behörde verneinten. Die Zahl derer, die keine Kenntnis über das Vorgehen der Waffenbehörde haben, ist hier mit 50 % jedoch relativ hoch.

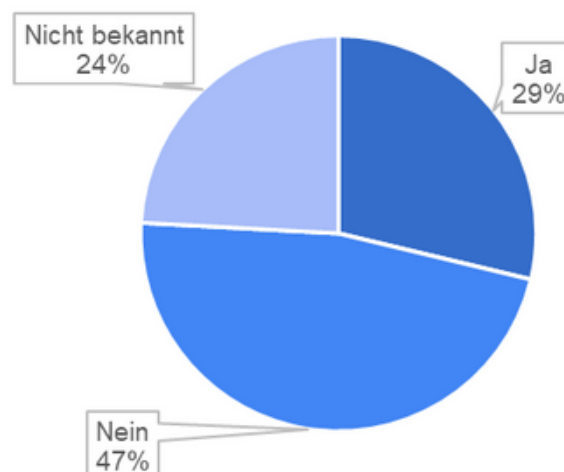
Zwischen den einzelnen Bundesländern besteht ein **größerer Unterschied**. Zur Anwendung kommt die Begrenzung der Anzahl an Langwaffen bei Jägern vor allem in Mecklenburg-Vorpommern (66 %), Berlin (20 %) und Baden-Württemberg (18,2 %), während sie in den restlichen Bundesländern kaum zu beobachten ist.

Begrenzung von Langwaffen bei Jägern



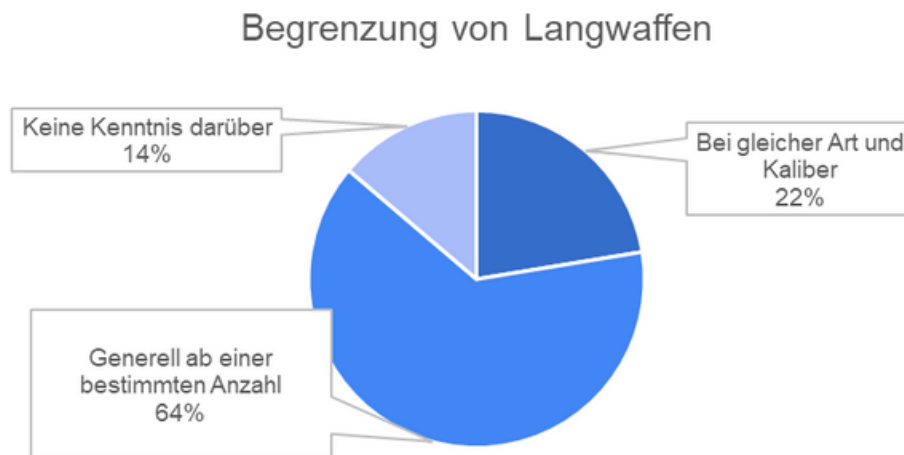
Anders sieht die Einschätzung der Inhaber von **Waffenhandels- oder Herstellungserlaubnissen** aus. Hier berichten 29 % von entsprechenden Bedürfnisnachweisen unter ihren Kunden. Vor allem in Baden-Württemberg (71 %), Hamburg (67 %) sowie in Niedersachsen und Thüringen (jeweils 50%) berichtet der Fachhandel von derartigen Regelungen.

Begrenzung von Langwaffen
nach Einschätzung von Fachhandel und Handwerk



Begrenzung jagdlicher Langwaffen bei Jägern

Fordert eine Waffenbehörde einen gesonderten Bedürfnisnachweis für jagdliche Langwaffen, so wird dieser bei Zweidrittel der Behörden ab einer **bestimmten Anzahl** an Waffen gefordert, weniger verbreitet ist die Forderung bei **gleicher Art und Kaliber** der neu erworbenen Waffen (22 %).



Im Schnitt gaben die Befragten an, dass ein gesonderter Bedürfnisnachweis zum Erwerb einer weiteren jagdlichen Langwaffe ab der 15. Waffe gefordert wird. Die Bandbreite ist hier jedoch sehr hoch und reicht von der 2. Waffe im gleichen Kaliber bis hin zu der 40. Waffe im Besitz. Ein **einheitliches Vorgehen ist nicht zu beobachten**.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

- 📍 Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg
- ☎ +49 (0) 64 21 – 480 75 00
- ✉ info@vdb-waffen.de
- 🌐 [Homepage des VDB](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.770 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 20.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.